

FÜRSORGESTATISTIK DER STADT ZÜRICH

Das Städtische Statistische Amt verfolgt schon seit geraumer Zeit die Absicht, in seinen statistischen Nachrichten auch die Fürsorgestatistik der Stadt Zürich aufzunehmen. Wenn diese Absicht bisher nicht zur Wirklichkeit wurde, so lag der Grund darin, daß die auf den 1. Januar 1929 in Kraft getretene Neuordnung abgewartet werden wollte, was um so gegebener war, als die frühere Organisation ein statistisches Erfassen aller Fürsorgefälle nicht möglich gemacht hätte. Von nun an soll in den regelmäßigen Publikationen des statistischen Amtes die Rubrik über das Fürsorgewesen nicht mehr fehlen.

Es handelt sich vorerst nicht etwa darum, die gesamte Fürsorgetätigkeit der Stadt Zürich statistisch festzuhalten. Erfasst werden soll für einmal lediglich die vom städtischen Fürsorgeamt ausgeübte Fürsorge, die Hilfeleistung an die Bedürftigen, die bisher die Bezeichnung „Armenpflege“ trug. Alle weitere amtliche Fürsorge, z. B. für die Jugend, wird in einem späteren Zeitpunkt in den statistischen Nachrichten Erwähnung finden, und es wird dann weiterhin zu prüfen sein, ob sich auch die mit städtischen Beiträgen bedachte freiwillige und schließlich auch die private Fürsorge statistisch bearbeiten läßt.

Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich hat in seinen Pflichtenkreis eingezogen die Fürsorge:

- a) für die bedürftige Bevölkerung der Stadt Zürich,
- b) für die außerhalb des Kantons Zürich wohnhaften bedürftigen Stadtbürger von Zürich,
- c) für die außerhalb der Stadt Zürich wohnhaften Kantonsbürger von Zürich, die den Unterstützungswohnsitz Zürich beibehalten haben.

Wenn ein Niedergelassener der Stadt Zürich finanzieller Hilfe bedarf, so findet er diese beim Fürsorgeamt. Auch Flottante, d. h. Personen, die ihre Schriften nicht abgegeben haben, sondern sie auf sich tragen, können sich beim Fürsorgeamt melden. Dieses wird auch hier die notwendigen Vorkehren treffen, so daß also niemand, weder der Niedergelassene noch der Aufenthalter, genötigt ist, private Hilfe nachzusuchen. Nebst dieser Fürsorge für die Bevölkerung der Stadt hat das Fürsorgeamt den Stadtbürgern zu helfen, die außerhalb dem Kanton Zürich sich aufhalten, und weiter ist es zuständig für die aus Zürich weggezogenen, hier bereits dauernd unterstützt gewesen

Bürger anderer Gemeinden des Kantons, bis dieselben nicht mehr hilfsbedürftig sind, d. h. bis sie einen andern Unterstützungswohnsitz erworben haben.

Von der Bevölkerung der Stadt Zürich haben einen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung durch das Fürsorgeamt nur die ansässigen Kantonsbürger und sodann die ansässigen Bürger derjenigen Kantone, die, wie der Kanton Zürich, dem interkantonalen Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung beigetreten sind. Alle übrigen in Zürich wohnhaften Personen wären also gesetzlich nach wie vor auf die zuständige Heimatinstanz angewiesen, wenn sie Hilfe benötigen, soweit sie bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit nicht wegen Krankheit oder Unfall transportunfähig sind oder sonst in einer Notlage sich befinden, die zu sofortiger Hilfeleistung zwingt. Die gesetzliche Hilfeleistung, zu welcher das Fürsorgeamt verpflichtet ist, gründet sich auf das zürcherische Gesetz über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927, sodann auf das interkantonale Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung, das am 1. Juli 1923 in Kraft trat, und endlich auf das Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875.

Das Fürsorgeamt ist über die gesetzliche Verpflichtung hinausgegangen; es steht auch, wie schon erwähnt, allen den Einwohnern und Aufenthaltern der Stadt bei, die kein gesetzliches Anrecht auf seine Hilfe haben.

Praktisch macht sich die Sache so, daß

- a) bei den in Zürich wohnhaften und hier zuständigen Kantonsbürgern die vollumfassliche notwendige Unterstützung aus eigenen Mitteln geleistet wird,
- b) bei den ansässigen Bürgern der Konkordatskantone zwar auch nach Maßgabe des ausgewiesenen Bedürfnisses unterstützt, aber der nach Wohndauer abgestufte Beitrag des Heimatkantons eingefordert wird, und
- c) bei den übrigen Niedergelassenen unter möglichstem Heranzug der Heimatinstanzen das dringend Erforderliche zur Verabfolgung kommt.

Bei den Konkordatsfällen ist bis zu einer Niederlassung von zwei Jahren nach einmonatiger Unterstützung durch die Wohngemeinde das volle weitergehende Bedürfnis vom Heimatkanton zu ersetzen. Bei einer Niederlassung von 2 bis 10 Jahren hat der Heimatkanton

drei Viertel, bei einer Niederlassung von 10 bis 20 Jahren die Hälfte und bei einer Niederlassung von über 20 Jahren ein Viertel der erwachsenden Auslagen zu decken. Der Wohngemeinde bleibt zu eigenen Lasten die übrige Unterstützung. In Fällen, wo Versorgung eintreten muß, hat die Wohngemeinde bei einer Niederlassungsdauer von 2 bis 10 Jahren ein Viertel der Kosten noch während 2 Jahren, bei einer Wohndauer zwischen 10 und 20 Jahren die Hälfte während 5 Jahren, bei einer Wohndauer von 20 bis 30 Jahren drei Viertel während 10 Jahren und bei einer Wohndauer von über 30 Jahren überhaupt, d. h. bis ans Lebensende des Bedürftigen drei Viertel der Versorgungskosten zu übernehmen. Für Personen, die im Zeitpunkt ihrer Wohnsitznahme zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig sind oder das 65. Altersjahr überschritten haben, besteht nach dem Konkordat keine Verpflichtung der Wohngemeinde zur Unterstützung.

Wenn sich das Fürsorgeamt der Stadt Zürich zur Aufgabe gemacht hat, sich auch aller derjenigen anzunehmen, für die es eine gesetzliche Unterstützungspflicht nicht besitzt, so ergibt sich doch ganz von selbst, daß die Höhe der Unterstützung in diesen Fällen beeinflußt ist vom Entgegenkommen der Heimatinstanzen. Zeigen sich diese stark zurückhaltend oder gar ganz ablehnend, so muß sich das Fürsorgeamt auf die Hilfe für das allerdringendste Bedürfnis beschränken, es wird allerdings eine lange Niederlassungsdauer berücksichtigen; es kann aber auch schließlich die heimatliche Versorgung unumgänglich werden.

Die Organisation zur Bewältigung der Aufgabe des Fürsorgeamtes, das dem Vorstand des Wohlfahrtsamtes unterstellt ist, ist so getroffen, daß neben dem geschäftsleitenden Sekretariat, dem die eigenen Anstalten und die Versorgten zugeteilt sind, für jeden Stadtkreis ein Sekretariat besteht. Daneben besorgt ein Inspektor die auswärtigen Fälle und die Dienst- und Lehrplacierung von Töchtern, ein weiterer Inspektor die Dienst- und Lehrplacierung von Söhnen und der dritte Inspektor die Land- und Anstaltsversorgung von Kindern. Die oberste Instanz des Fürsorgeamtes ist die Armenpflege, die in dauernden Fällen die Unterstützungen festsetzt, die Versorgungen beschließt und überhaupt endgültig entscheidet. Vorberatende Instanz der Armenpflege ist die Unterstützungskommission, weitere Organe derselben sind die Heimkommission für die eigenen Anstalten und die anstaltsversorgten Personen und die Inspektionskommission für die Kontrolle der versorgten Kinder und Jugendlichen.

Kommt nun ein Fall an das Fürsorgeamt, so wird der Tatbestand festgestellt und durch den Erkundigungsdienst des Wohlfahrtsamtes abgeklärt. Der Sekretär gibt sich dann Rechenschaft über die Höhe der zu leistenden Hilfe. Wo Aussicht vorhanden ist, einen Fall durch geeignete Beeinflussung und vorübergehende Hilfe in absehbarer Zeit zur Erledigung zu bringen, bleibt er in der Behandlung des Sekretärs. Besteht dauernde Hilfsbedürftigkeit, so wird der Fall nach gründlicher Abklärung den Kreiskommissionen (größere Kreise haben deren zwei) zur Antragstellung an die Armenpflege und zur Patronisierung unterbreitet. Nach Beschlußfassung durch die Armenpflege übernehmen die Mitglieder der Kreiskommissionen als sogenannte Patrone die Führung der ihnen zugewiesenen dauernden Fälle. Sie erhalten die beschlossene Unterstützung zugestellt und geben sie dann den Hilfsbedürftigen ab. Sie orientieren sich immerfort über den Stand der Dinge und stellen Antrag, wenn weitergehende Hilfe notwendig ist oder die Hilfe herabgesetzt oder gar aufgehoben werden kann.

Über die Art und das Maß der Unterstützung bestehen keine ausschließlichen Normen. Es ist der Vorzug der zürcherischen Bedürftigenfürsorge, daß sie immer auf den einzelnen Fall eingestellt ist und sich in der Behandlung und in der Unterstützung richtet nach den obwaltenden Umständen. Ganz selbstverständlich wird an den Bedürftigen die größtmögliche Forderung nach der Seite der Sparsamkeit, der Entfaltung der eigenen Kräfte und des absoluten Wohlverhaltens gestellt. Es wird in jedem Falle versucht, herauszuholen, was möglich ist. Versorgungen oder andere einschneidende Maßnahmen treten dann ein, wenn alle Versuche, auf andere Weise zum Ziel zu kommen, versagt haben. Immer wird in diesen Fällen auch der Arzt zu Rate gezogen. Der Unterstützungsansatz für allein-stehende ganz erwerbsunfähige Personen bewegt sich um 100 Franken herum; es wird in der Regel nicht höher gegangen, weil eigene, gut geleitete Heime zur Verfügung stehen, wo die Bedürftigen bestens aufgehoben sind und wo sie das Armengut nicht höher als 100 Franken per Monat zu stehen kommen. Viele erkennen oft erst nach der Aufnahme in einem Heim, wie wohlgemeint und zweckmäßig der Rat, sich versorgen zu lassen, war. — Die Unterstützungsansätze für Familien versucht man ungefähr im Rahmen des Index zu halten. Die Unterstützung kann in der Regel nicht über den Durchschnittsverdienst eines Arbeiters hinausgehen. In neuen Fällen, die Personen mit bisher besserer Lebenshaltung betreffen, braucht es oft ein all-

mähliches Heruntersetzen auf eine bescheidene Lebenshaltung. Der Fürsorger hat es nicht leicht, einen Bedürftigen, der aus Unwirtschaftlichkeit in Not geriet, soweit zu bringen, daß er sich wieder selbst behelfen kann oder daß die zu leistende Hilfe für jedermann verständlich ist. — Das Fürsorgeamt hat es immer als eine besondere Pflicht angesehen, den befürsorgten Kindern und Jugendlichen die größte Aufmerksamkeit zu schenken und aus ihnen tüchtige Menschen werden zu lassen. In manchem Falle kann es dieses Ziel nur erreichen, wenn es ein Kind aus dem ungeeigneten elterlichen Milieu herausnimmt. Für Versorgungen von Kindern werden Familien den Anstalten vorgezogen. Die Mädchen werden durchgängig nach Beendigung der Schulzeit zuerst in eine jährige Haushaltungslehre gebracht und nachher einem Berufe zugeführt, und die Knaben bleiben in der Obhut des Amtes, bis sie die Berufslehre hinter sich haben. — Ganz selbstverständlich ist, daß den Greisen und Greisinnen, die der Hilfe bedürfen, das möglichste Entgegenkommen gezeigt wird. Die Behandlung aller Bedürftigen geht darauf aus, ganze Arbeit zu leisten und wirklich zu helfen. Damit dürfte auch erreicht werden, daß die Hilfsbedürftigkeit, die mit dem Inkrafttreten der neuen Organisation stark in die Erscheinung trat, nicht zu-, sondern abnimmt, sofern nicht wirtschaftliche Krisen einen Strich durch die Rechnung machen.

Die vierteljährlichen statistischen Veröffentlichungen über das Städtische Fürsorgeamt enthalten Angaben über die Heimat der Bedürftigen, die Zahl der Fälle, die Aufwendungen und die Rückerstattungen. Bei den Aufwendungen ist auseinandergehalten die offene und die geschlossene Fürsorge. Unter der offenen Fürsorge wird verstanden die Hilfe an selbständig wirtschaftende Personen, während die geschlossene Fürsorge Versorgung bedeutet. In der Zusammenstellung für das erste Vierteljahr 1929 fällt auf, daß verhältnismäßig sehr wenig für geschlossene Fürsorge ausgelegt wurde; es rührt dies davon her, daß die meisten Vierteljahrsrechnungen erst zu Beginn des folgenden Quartals eingehen und bezahlt werden. Es ergibt sich, daß von den 6441 Fällen des ersten Vierteljahres 3686 Kantonsbürger, 1496 Bürger der Konkordatskantone, 824 übrige Schweizerbürger und 435 Ausländer betreffen. Zuständig zur Unterstützung in Zürich sind die Kantonsbürger und die Bürger der Konkordatskantone, so daß also in 5182 von den 6441 Fällen nach dem neuen Gesetz und dem interkantonalen Konkordat von Amts wegen in Zürich zu unterstützen war. Nur in 1259 Fällen (Nichtkonkordats-

bürger und Ausländer) bestand für die Stadt Zürich keine amtliche Unterstützungspflicht. Sie hat es aber, wie oben erwähnt, übernommen, auch in diesen Fällen unter Zuzug der Heimatinstanzen die erforderliche Hilfe zu gewähren. Das Verhältnis zwischen den Fällen mit amtlichem Unterstützungsanspruch in Zürich und demjenigen ohne amtliche Zuständigkeit in Zürich ist derart, daß es wohl richtig war, für die letztern keine weitere freiwillige Armenpflege mehr bestehen zu lassen, sondern sie in den Aufgabenkreis des Fürsorgeamtes einzubeziehen. Auf den einzelnen Unterstützungsfall trifft es bei den Stadtbürgern Fr. 297, bei den übrigen Kantonsbürgern Fr. 201, bei den Konkordatsbürgern Fr. 171, bei den übrigen Schweizern Fr. 166 und bei den Ausländern Fr. 162 im ersten Vierteljahr.

Robert Weber
Zentralsekretär des Wohlfahrtsamtes

Fürsorge des städtischen Wohlfahrtsamtes

1. Vierteljahr 1929

Heimat der Bedürftigen	Zahl der befürsorgten Fälle	Aufwendungen			Rück- erstat- tungen Fr.
		Offene Fürsorge Fr.	Geschlossene Fürsorge Fr.	überhaupt Fr.	
Stadt Zürich	2263	595 381	77 697	673 078	180 293
Übriger Kanton	1423	264 226	21 873	286 099	11 548
Konkordatskantone	1496	236 734	8 529	245 263	11 105
Übrige Schweiz	824	132 725	4 193	136 918	10 398
Ausland	435	65 941	4 822	70 763	7 257
Zusammen	6441	1295 007	117 114	1412 121	220 601

2. Vierteljahr 1929

Heimat der Bedürftigen	Zahl der befürsorgten Fälle	Aufwendungen			Rück- erstat- tungen Fr.
		Offene Fürsorge Fr.	Geschlossene Fürsorge Fr.	überhaupt Fr.	
Stadt Zürich	2700	481 823	193 432	675 255	232 612
Übriger Kanton	1876	313 012	123 179	436 191	22 027
Konkordatskantone	1356	230 822	25 599	256 421	35 872
Übrige Schweiz	730	113 940	15 387	129 327	43 091
Ausland	385	63 807	17 557	81 364	22 723
Zusammen	7047	1203 404	375 154	1578 558	356 325